



**FCG**

BMHS & Unabhängige

Faktion christlicher  
Gewerkschafterinnen und  
Gewerkschafter

Die Standesvertretung der BMHS Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

## **8. Newsletter im Schuljahr 2025/26**

Wien, 12. Dezember 2025

### **Mündliche Prüfungen (§ 5 LBVO)**

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachstehend finden Sie Punkte, die bei mündlichen Prüfungen zu beachten sind:

- Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an eine bestimmte Schülerin/einen bestimmten Schüler gerichtete Fragen.
- Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (Ausnahme: Bewegung und Sport sowie „Praxis“ an BAfEP und BASOP) einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.
- Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind der Schülerin/dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.
- Die mündliche Prüfung einer Schülerin/eines Schülers darf höchstens fünfzehn Minuten dauern. Überdies ist in den technischen Gegenständen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.
- Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.
- Bei Durchführung ist davon auszugehen, dass über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.



**FCG**

**BMHS & Unabhängige**

Faktion christlicher  
Gewerkschafterinnen und  
Gewerkschafter

Die Standesvertretung der BMHS Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

- Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.
- Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden. Fernen dürfen Schülerinnen und Schüler, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltung folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Schülerin/der Schüler zu der mündlichen Prüfung freiwillig meldet.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Barbara Schweighofer-Maderbacher  
Vors.-Stellvertreterin  
Mail: [barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at](mailto:barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at)

Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender  
Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)

[www.bmhs-aktuell.at](http://www.bmhs-aktuell.at)